

Merkblatt der ZPBK

Lohnerhöhungen bei Lehrabgängerlöhnen?

Ausgangslage:

Nach Abschluss der Lehre hat ein Lehrabgänger Anspruch auf den im GAV festgelegten Mindestlohn (Lehrabgängerlohn im 1. Jahr). Da der Lehrabschluss in der Regel im August eines Jahres erfolgt, hat der Lehrabgänger ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den jeweils gültigen Lehrabgängerlohn. Ein Jahr später besteht sein Anspruch auf den jeweils gültigen Mindestlohn eines Lehrabgängers im 2. Jahr für ein weiteres Jahr.

Fragestellung:

Wie verhält es sich, wenn im April (oder zu einem späteren Zeitpunkt, konkret: AVE) eine Lohnerhöhung ansteht? Sind die Lehrabgängerlöhne auch den gesamtarbeitsvertraglich ausgehandelten Lohnerhöhungen unterworfen oder sind sie fix für die Geltung eines Jahres vereinbart?

Argumente:

Arbeitgeber argumentieren in diesem Zusammenhang, den Lehrabgängerlöhnen komme im Lohngefüge eine Sonderstellung zu; es handle sich hierbei – ähnlich wie bei den Lehrlingslöhnen - um Fixlöhne, die auf ein Jahr hinaus gelten würden.

Gegen diese Auslegung spricht eindeutig, dass der GAV in Art. 9.4. klar von einer Verpflichtung zur Entrichtung einer Lohnerhöhung von ‚allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmer in allen Kategorien‘ schreibt. Demzufolge unterliegen auch die Lehrabgängerlöhne den jeweiligen gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Lohnerhöhungen.

Konkretes Beispiel:

Maler-Lehrabgänger im 1. Jahr (Lehrabschluss August 08, Lohn ab 1.9.)	Fr. 3'913.00
Lohnerhöhung per 1. April 2009 um generell Fr. 90.00 pro Monat	Fr. 4'003.00
Anspruch auf Lehrabgängerlohn im 2. Jahr (ab September 2009)	Fr. 4'231.00